



FAQ für Kantone und Fachpersonen zum Entscheid des Parlaments bezüglich der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage zur Kostenübernahme von Tests auf Sars-CoV-2 ab dem 1. Januar 2023

Ausgangslage

Das Parlament hat beschlossen, die im Covid-19-Gesetz verankerte gesetzliche Grundlage, welche die Übernahme der Kosten der Covid-Analysen durch den Bund ermöglicht, nicht zu verlängern. Der Bund übernimmt somit die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nur noch bis am 31. Dezember 2022. **Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für Analysen auf Sars-CoV-2.**

Dies betrifft alle bislang vom Bund vergüteten Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, d.h. sowohl die individuelle Testung, als auch die repetitive Testung von Personal in kritischer Infrastruktur (insbesondere Gesundheitseinrichtungen).

Die Aufhebung der Testkostenübernahme durch den Bund wirft einige häufig gestellte Fragen auf, die hier beantwortet werden sollen.

1. Sind die Tests jetzt nicht mehr von Relevanz?

Der Entscheid des Parlaments betrifft die Weiterführung bzw. Wegfall der gesetzlichen Grundlage der Testkostenfinanzierung im Covid-Gesetz. Das Parlament definiert damit nicht, wann Tests sinnvoll oder relevant sind.

Der Entscheid des Parlaments hat allerdings zur Folge, dass das EDI/BAG ab 1. Januar 2023 keine gesamtschweizerische Teststrategie für Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit mehr vorgibt, sondern es im Ermessen der Kantone liegt, Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit zu verlangen oder zu fördern.

Weiterhin von Relevanz können Tests insbesondere in folgenden Situationen sein:

- **Öffentliche Gesundheit:** Tests können im Sinne einer kantonalen Teststrategie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eine Rolle spielen oder beispielsweise durch den Kanton bei Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden. Die Zuständigkeit liegt bei den Kantonen.
- **Individualmedizinische Gesundheit:** In gewissen Situationen (insbesondere bei bestimmten besonders gefährdeten Personen) können Tests eine Relevanz für eine therapeutische Behandlung haben, wofür eine ärztliche Anordnung erforderlich ist. Die Zuständigkeit liegt bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.
- **Arbeits- und Betriebsmedizin:** Es ist ebenfalls möglich, dass in bestimmten Arbeitskontexten Tests auf Sars-CoV-2 eine Relevanz haben (z.B. Spitalhygiene, Personal in kritischer Infrastruktur). Dies ist Aufgabe der Arbeitgebenden bzw. beispielsweise in Spitälern, üblicherweise der Spitalhygiene. Die Zuständigkeit liegt bei den Arbeitgebenden.



Weder in Bezug auf die öffentliche Gesundheit, noch aus individualmedizinischer oder betriebs- bzw. arbeitsmedizinischer Sicht kann daher pauschal gesagt werden, dass Tests «nicht mehr von Relevanz» sind. Vielmehr ist die Relevanz von Tests auf Ebene der öffentlichen Gesundheit durch die zuständige kantonale Stelle, auf Ebene der individualmedizinischen Gesundheit durch Ärztinnen und Ärzte und auf Ebene der Arbeits- und Betriebsmedizin durch die Arbeitgebenden festzustellen.

2. Wann soll man sich noch testen lassen?

Der Bund spricht keine Testempfehlung mehr aus. Tests können im Sinne einer kantonalen Teststrategie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eine Rolle spielen oder beispielsweise durch den Kanton bei Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden.

Der Entscheid des Parlaments hat zur Folge, dass das BAG ab 1. Januar 2023 keine gesamtschweizerische Teststrategie für Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit mehr vorgibt, sondern es im Ermessen der Kantone liegt, Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit anzuordnen oder zu fördern.

Bei Personen mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf kann ein Test aufgrund medizinisch-therapeutischer Konsequenzen für die getestete Person selbst sinnvoll sein. Dies ist dann der Fall, wenn als therapeutische Konsequenz eines Tests ein Entscheid über eine antivirale Therapie gegen Covid-19 erfolgt. Die Kriterien und das Vorgehen sind in einem separaten [Dokument](#) aufgeführt.¹ Der Entscheid liegt bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

Darüber hinaus ist es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern überlassen, Tests zum Schutz von Mitarbeitenden sowie der Sicherstellung der betrieblichen Abläufe an Arbeitsplätzen oder zum Schutz vulnerabler Personengruppen (z.B. in Spitälern, Gesundheits- und sozialmedizinischen Institutionen) anzubieten und die Kosten hierfür zu übernehmen.

3. Wann müssen Kantone Testkosten bezahlen?

Ab dem 1. Januar 2023 ist es den Kantonen überlassen, in welchen Situationen sie Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (z.B. Ausbruchstestungen in spezifischen Situationen) finanzieren und darüber hinaus Vorgaben machen, welche die Testung betreffen. Die Kantone sind verpflichtet, Testkosten zu übernehmen, wenn die Testung auf kantonsärztliche Anordnung im Rahmen von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen nach dem Epidemiengesetz erfolgen (vgl. Art. 71 Bst. a Epidemiengesetz).

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone im Zusammenhang mit der Ermächtigung und Beaufsichtigung von Testeinrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken, oder Testzentren, die vom ihnen oder in ihrem Auftrag betrieben werden (vgl. Art. 24 ff. Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24).

¹ siehe Dokument «Empfehlungen zum frühen Einsatz von Covid-19-Therapien und zu Prophylaxen, erstellt von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI), 28. November 2022»: [Kriterienliste der SSI \(deutsch\)](#) (PDF, 253 kB, 28.11.2022).

Weitere Informationen dazu siehe www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen Koordination der Versorgung mit wichtigen Covid-19-Arzneimitteln: [Therapien für Covid-19 Patientinnen und Patienten](#)



4. Welche Aufgaben hat der Bund bezüglich der Tests?

Das BAG informiert die Bevölkerung zu Tests und Verhaltensempfehlungen.

5. Wo dürfen zukünftig noch Antigen-Schnelltests durchgeführt werden? Wer darf Tests durchführen? Dürfen Apotheken überhaupt noch Schnelltests durchführen?

Mit dem Ablauf der Gültigkeit der Covid-19 Verordnung 3 am 30.06.2024 ist die Verwendung von Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zur Fachanwendung ausserhalb von Laboratorien nicht mehr zulässig. Corona-Selbsttests dürfen weiterhin verkauft und verwendet werden.

6. Dürfen Testzentren oder Apotheken zukünftig über die OKP abrechnen, wenn eine ärztliche Anordnung besteht?

Nein. Die OKP übernimmt gemäss Art. 4a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) bei Apothekerinnen und Apothekern keine Leistungen der Probenentnahmen für Analysen.

Die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt grundsätzlich die Kosten der Laboranalysen nur, wenn diese von einem Laboratorium durchgeführt wird, das die Bedingungen gemäss Art. 53 und 54 KVV sowie Art. 42 und 43 KLV erfüllt.

Laboratorien gemäss KVG dürfen Probenentnahmen nur dann zu Lasten der OKP verrechnen (Position 4701.00), wenn sie aus Blut (Kapillarblut oder Blut von Venenpunktion) entstehen. Dies gilt also nicht für Probeentnahmen aus dem Nasopharynx bzw. Speichelproben.

Die Analysen auf Sars-CoV-2 (Positionen in der Analysenliste: 3186.00, 3186.10, 3188.00 und 3189.00) sind nur dann eine Pflichtleistung der OKP, wenn sie in Laboratorien durchgeführt werden, welche die Bewilligung von Swissmedic nach Artikel 16 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) in Verbindung mit der Verordnung über mikrobiologische Laboratorien aufweisen.

Die Probenentnahme erfolgt grundsätzlich durch den Arzt/die Ärztin, welche die Aufwände gemäss TARMED in Rechnung stellen kann.



7. Was kostet ein PCR-Test? Sind die Preise für PCR-Tests zukünftig festgelegt? Est-ce que ces montants sont libres ?

- **Kostenübernahme durch die getestete Person:** Bei der Kostenübernahme durch die getestete Person gelten freie Marktpreise. Die verlangenden Personen sind gemäss Preisbekanntgabepflicht vor Beginn der Dienstleistung über den Preis sowie den Umstand, dass diese Kosten durch sie selbst zu tragen sind, zu informieren.
- **Kostenübernahme durch die OKP:** die Vergütung der Testkosten durch die OKP erfolgt nur bei medizinisch-therapeutischer Konsequenz (d.h. es erfolgt ein Entscheid über eine antivirale Therapie) und ärztlicher Anordnung. Es ist zu beachten, dass Franchise und Selbstbehalt geschuldet sind.
 - a.) Durchführung des Tests: Die Konsultation und Probenentnahme wird gemäss TARMED in Rechnung gestellt. Der Umfang dieser Leistungen ist abhängig von der medizinischen Indikation und kann nicht allgemein umschrieben bzw. beziffert werden. Im Schnitt ist davon auszugehen, dass eine Konsultation von mindestens 5 min erfolgt (CHF 16.60 respektive Grundversorger 26.30).
 - b.) Analyse im Labor: Rechnungsstellen gemäss Analysenliste. Für weitere Informationen siehe [Faktenblatt](#)

8. Beahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung nun die Testkosten?

Grundsätzlich gehen die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 ab dem 1. Januar 2023 zulasten der getesteten Person.

Bei Personen mit Symptomen, die mit Covid-19 vereinbar sind, und bei denen ein Test **eine medizinisch-therapeutische Konsequenz** für die getestete Person hat, übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (**OKP**) auf **individuelle ärztliche Anordnung** die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 bei ambulanter Durchführung gemäss Analysenliste (AL; Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung). Dies ist dann der Fall, wenn als therapeutische Konsequenz eines Tests ein Entscheid über eine antivirale Therapie gegen Covid-19 erfolgt. Die Kriterien und das Vorgehen sind in einem separaten [Dokument](#) aufgeführt.² Der Entscheid liegt bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

Bei der Kostenübernahme durch die OKP kommt die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) zur Anwendung.

Die Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2, welche bei Personen, die sich in einem stationären Aufenthalt nach Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.102) befinden, durchgeführt werden, sind nach wie vor in den Fallpauschalen nach Artikel 49 Absatz 1 KVG inbegriffen. Die **Anpassung der Limitationen in der Analysenliste erfolgt per 1. Januar 2023.**

² siehe Dokument «Empfehlungen zum frühen Einsatz von Covid-19-Therapien und zu Prophylaxen, erstellt von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI), 28. November 2022»: [Kriterienliste der SSI \(deutsch\)](#) (PDF, 253 kB, 28.11.2022)

Weitere Informationen dazu siehe www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen Koordination der Versorgung mit wichtigen Covid-19-Arzneimitteln: [Therapien für Covid-19 Patientinnen und Patienten](#)



Die ausführlichen Informationen und Voraussetzungen zur Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch die OKP finden Sie im entsprechenden [Faktenblatt](#).

9. Was gilt für symptomatische Personen, die beruflich mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen haben? Werden diese Tests von der OKP bezahlt?

Der Schutz Anderer (Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz besonders gefährdeter Personen u.a. in Gesundheitseinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen) erfüllt die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die OKP nicht.

Es ist den Kantonen und den Arbeitgebenden überlassen, Testkosten im Sinne der öffentlichen Gesundheit bzw. zum Schutz von Mitarbeitenden sowie der Sicherstellung der betrieblichen Abläufe an Arbeitsplätzen oder zum Schutz vulnerabler Personengruppen (z.B. in Spitälern und sozialmedizinischen Institutionen) zu übernehmen.

10. Gilt die Änderung auch für repetitive Tests in sozialmedizinischen Institutionen und Gesundheitseinrichtungen?

Das Parlament hat beschlossen, die im Covid-19-Gesetz verankerte gesetzliche Grundlage, welche die Übernahme der Kosten der Covid-Analysen durch den Bund ermöglicht, nicht zu verlängern. Der Bund übernimmt somit die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nur noch bis am 31. Dezember 2022. **Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für Analysen auf Sars-CoV-2.**

Dies betrifft alle bislang vom Bund vergüteten Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, d.h. sowohl die individuelle Testung als auch die repetitive Testung von Personal in kritischer Infrastruktur (insbesondere Gesundheitseinrichtungen).

11. Da der Bund keine repetitiven Tests übernimmt: Können die Kantone solche Tests übernehmen, z.B. in sozialmedizinischen Einrichtungen oder in Betrieben der kritischen Infrastruktur?

Der Entscheid des Parlaments hat auch zur Folge, dass das BAG ab 1. Januar 2023 keine gesamtschweizerische Teststrategie für Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit mehr definiert und Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (wie repetitive Tests in Gesundheitsinstitutionen, sozialmedizinischen Institutionen und kritischer Infrastruktur) nicht mehr fördern kann, sondern es im Ermessen der Kantone liegt, Tests im Sinne der öffentlichen Gesundheit zu fordern oder zu fördern.



12. Wird die Covid-VO-3 angepasst werden? Aurait-il une nouvelle ordonnance? Ab wann können wir mit dem angepassten Gesetz bzw. der angepassten Verordnung rechnen?

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2022 über die Verlängerung der Covid-Verordnung 3 entschieden. Diese tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die aktuelle Version dieser Verordnung finden Sie unter

[SR 818.101.24 - Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) \(Covid-19-Verordnung 3\) \(admin.ch\)](#)

Das Covid-Gesetz wurde nach erfolgter Schlussabstimmung des Parlaments auf folgender Webseite veröffentlicht:

[SR 818.102 - Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz\) \(admin.ch\) \(Fassung vom 1.01.2023\)](#)

13. Für Selbstzahler : Les tests COVID devront être facturés aux patients ?

Ja. Bei der Kostenübernahme durch die getestete Person gelten freie Marktpreise. Die verlangenden Personen sind gemäss Preisbekanntgabepflicht vor Beginn der Dienstleistung über den Preis sowie den Umstand, dass diese Kosten durch sie selbst zu tragen sind, zu informieren.

16. Erfolgt die Abrechnung von Analysen über die OKP über die Analysenliste ?

Die Abrechnung von Analysen auf Sars-CoV-2 erfolgt über die OKP gemäss der [Analysenliste](#) (LA, annexe 3 de l'Ordonnance sur les prestations de l'assurance des soins du 29 septembre 1995 (OPAS ; RS 832.112.31). Weitere Informationen zur Kostenübernahme der Covid-Analysen durch die OKP siehe [Faktenblatt](#)

14. Welche Auswirkungen hat die Aufhebung der Testkostenübernahme auf die epidemiologische Surveillance?

Das BAG rechnet mit einer erheblichen Reduktion des Testangebots und der Anzahl der durchgeführten Tests. Wir gehen bezüglich der gemeldeten Fallzahlen von einer abermals deutlichen Erhöhung der Dunkelziffer aus.

Die Meldung der getesteten Fälle bleibt nach wie vor ein Element der Surveillance der epidemiologischen Situation. Sie bekommt nun aber einen abermals reduzierten Stellenwert und wird immer im Rahmen einer Gesamtschau einer Reihe von epidemiologischen Parametern bewertet. Insbesondere wird bei der Interpretation etwaiger Daten die Aufhebung der Testkostenübernahme berücksichtigt.

Andere epidemiologische Parameter wie das Abwassermonitoring spiegeln das Infektionsgeschehen unabhängig vom Testverhalten der Bevölkerung wider. Seit der Aufhebung der besonderen Lage hat die Einschätzung der relativen Viruslast aus dem Abwasser an Bedeutung gewonnen und dient als geeignetes System zur Überwachung der Viruszirkulation und Virusvarianten in der Schweiz.



Auch in Zukunft wird das nationale Abwassermonitoring eine zentrale Rolle bei der Beurteilung von SARS-CoV2 aber auch weiteren Erregern spielen.

Neben dem Abwassermonitoring sind das obligatorische Meldesystem (Tests, Fallzahlen, Hospitalisationen und Todesfälle), das Sentinella-Meldesystem und die Überwachung der Virenvarianten durch Sequenzierung von Abwasserproben und hospitalisierten Fällen essentielle Bestandteile der Surveillance. Des Weiteren zeigt die aktuelle Erkältungswelle, dass Covid-19 im Gesamtkontext mit anderen respiratorischen Viren wie Influenza und RSV überwacht und beurteilt werden muss. Mit dem Sentinella-Meldesystem steht ein entsprechendes integratives Überwachungssystem zur Verfügung.